

# Bundesbeschluss

Entwurf

## über den Vertrag zwischen der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein betreffend die leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe im Fürstentum Liechtenstein

vom

---

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,*  
gestützt auf Artikel 54 Absatz 1 der Bundesverfassung,  
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 29. März 2000<sup>1</sup>,  
*beschliesst:*

### Art. 1

<sup>1</sup> Der am 31. März 2000 unterzeichnete Vertrag zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein betreffend die leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe im Fürstentum Liechtenstein wird genehmigt.

<sup>2</sup> Der Bundesrat wird ermächtigt, den Vertrag zu ratifizieren.

### Art. 2

Dieser Beschluss untersteht nicht dem Staatsvertragsreferendum.

10952

<sup>1</sup> BBl 2000 3727